

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00089 vom 7. November 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2016.00089](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2016.00089)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00089 du 7 novembre 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00089 del 7 novembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_ Klägerin gegen

#### **E. 1.1**

Y.\_\_\_\_ unbekannter Aufenthaltsort

#### **E. 1.2**

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG P LH RD Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen Beklagte Beklagte 1.2 Zustelladresse: Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft P LH RD Postfach, 8010 Zürich sowie

### **E. 2**

ZGB).

#### **E. 2.1**

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) legt in Art. 122 ff. die Grundsätze der Teilung der Ansprüche gegenüber ihren Vorsorgeeinrichtungen im Scheidungsfall fest. Nach Art. 122 Abs. 1 ZGB hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz (Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, FZG) für die Ehe dauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten, wenn ein Ehegatte einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehört oder beide Ehegatten einer solchen angehören und bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist. Stehen den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen ( Art. 122 Abs.

#### **E. 2.2**

Liegt eine Vereinbarung über die Teilung der Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge vor, so genehmigt gemäss Art. 280 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) das Scheidungsgericht diese, wenn die Ehegatten sich über die Teilung sowie deren Durchführung geeinigt haben, eine Bestätigung der beteiligten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge über die Durchführbarkeit der getroffenen Regelung und die Höhe der Guthaben vorlegen und das Gericht sich davon überzeugt hat, dass die Vereinbarung dem Gesetz entspricht.

#### **E. 2.3**

Kommt keine Vereinbarung zustande, stehen jedoch die massgeblichen Austrittsleistungen fest, so entscheidet das Scheidungsgericht nach den Vorschriften des ZGB über das Teilungsverhältnis ( Art. 122 und 123 ZGB in Verbindung mit den Art. 22 und 22a FZG),

legt den zu überweisenden Betrag fest und holt bei den beteiligten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge unter Ansetzung einer Frist die Bestätigung über die Durchführbarkeit der in Aussicht genommenen Regelung ein.

#### **E. 2.4**

In den übrigen Fällen - also falls keine Vereinbarung über die Teilung der Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 280 ZPO zustande kommt beziehungsweise falls das Scheidungsgericht den zu überweisenden Betrag bei gegebenen Voraussetzungen nicht selbst festlegt ( Art. 281 Abs. 1 ZPO) – überweist das Scheidungsgericht nach Art. 281 Abs.

#### **E. 3**

ZPO die Streitsache nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides über das Teilungsverhältnis von Amtes wegen an das gemäss Freizügigkeitsgesetz zuständige Gericht. Diesfalls sind diesem Gericht insbesondere der Entscheid über das Teilungsverhältnis (lit. a), das Datum der Eheschliessung und das Datum der Ehescheidung (lit. b), die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, bei denen die Ehegatten voraussichtlich Guthaben haben (lit. c), und die Höhe der Guthaben der Ehegatten, die diese Einrichtungen gemeldet haben (lit. d), mitzuteilen.

#### **E. 3.1**

Hinsichtlich des Antrages der Klägerin

X.\_\_\_\_ im Scheidungsverfahren; “ es sei die hälftige Teilung der während der Ehe geäußerten Austrittsleistungen vorzunehmen “,

hat das Bezirksgericht Z.\_\_\_\_

am 18. Juli 2016 Folgendes entschieden (Urk. 2/30 S. 2): „3. a) Das Verhältnis der Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge wird wie folgt festgelegt: - Klägerin: ½ - Beklagter: ½ b) Nach Eintritt der Rechtskraft von Urteilsdispositiv-Ziffer 3a werden die Akten zur Durchführung der Teilung der Austrittsleistungen an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit separater Verfügung überwiesen.“

Der gerichtliche Entscheid wurde zufolge des unbekanntes Aufenthaltes von Y.\_\_\_\_ am 5. August 2016 öffentlich publiziert (Urk. 2/32).

In der Überweisungsverfügung des Bezirksgerichts Z.\_\_\_\_ vom 28. September 2016 wurde festgehalten, da keine genehmigungsfähige Einigung der Parteien über die Teilung der Austrittsleistung zustande gekommen sei, sei das Teilungsverhältnis vom Gericht festgelegt worden. Dieser Entscheid sei rechtskräftig und die Streitsache sei von Amtes wegen dem zuständigen Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich zu überweisen (Urk. 1 S. 2).

#### **E. 3.2**

Voraussetzung für die Überweisung der Streitsache zur Durchführung der Teilung der Austrittsleistungen an das Berufsvorsorgegericht ist unter anderem - wie ausgeführt (E. 2) - eine fehlende Einigung über die Teilung der Austrittsleistungen. Dies ist selbstredend der Fall, wenn sich die Eheleute über die Teilung oder deren Durchführung nicht einig sind. Erfasst sind aber auch weitere Fälle: Fehlende Einigung im Sinne der Nichtanwendbarkeit von Art. 280 ZPO ist auch gegeben, wenn mindestens ein Ehegatte die Angaben der

Vorsorgeeinrichtungen in Frage stellt, bei fehlender oder mangelhafter Durchführbarkeitserklärung, wenn eine Vereinbarung nicht genehmigt wird, weil sie dem Gesetz nicht entspricht, und wenn ein Verzicht den Anforderungen von Art. 123 Abs. 1 ZGB nicht genügt (BGE 130 III 336 E. 2.5; Hans-Jakob Mosimann, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], 2011, N.

### **E. 3.3**

Eine derartige Konstellation ist vorliegend nicht gegeben. Die Abklärungen des Bezirksgerichts Z.\_\_\_\_ ergaben, dass Y.\_\_\_\_ bis 31. März 2014 bei der A.\_\_\_\_ AG angestellt und über diesen Arbeitgeber bei der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG vorsorgeversichert war. Diese

bescheinigte ihm ein vorhandenes Altersguthaben von Fr. 32'800.-- (Urk. 2/29 S.

1 f.). Weitere Abklärungen bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG ergaben, dass für Y.\_\_\_\_ kein Freizügigkeitskonto geführt wurde (Urk. 2/38). Im Weiteren ergaben die Abklärungen der Altersguthaben bei X.\_\_\_\_, dass sie über den Arbeitgeber B.\_\_\_\_ vorsorgeversichert war und bei der Swiss Life AG ein Vorsorgekonto geführt wurde. Diese bescheinigte per 18. Juli 2016 Austrittsleistungen von Fr. 20'596.15 (Urk. 2/40).

Indes wurde nicht eruiert, ob Y.\_\_\_\_ im Zeitraum vom 1. April 2014 bis zur Scheidung am 18. Juli 2016 im Zusammenhang mit einem neuen Arbeitsverhältnis weiteres Alterskapital, allenfalls im Ausland, geäuft hat. Aus den Akten ergeben sich diesbezüglich Anhaltspunkte auf einen neuen Arbeitgeber „C.\_\_\_\_ GmbH“ (vgl. Urk. 2/18). Im Weiteren sind die Austrittsleistungen im Zeitpunkt der Heirat vom 22. Mai 2013 bezüglich X.\_\_\_\_ wie auch jene von Y.\_\_\_\_ ungeklärt. Aktenkundig ist diesbezüglich einzig der Hinweis der Swiss Life AG, dass X.\_\_\_\_ im Zeitpunkt der Heirat bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war, was ebenfalls nicht näher abgeklärt wurde (vgl. Urk. 2/40 S. 1).

### **E. 3.4**

Dass das Scheidungsgericht den zu überweisenden Betrag nicht selbst festlegte, ist demnach nicht auf eine fehlende Einigung der Scheidungsparteien über die Teilung der Austrittsleistungen samt Streitigkeiten betreffend die Höhe der zu teilenden Vorsorgeguthaben (Behauptung des Fehlens von Bestandteilen oder Geltendmachung von Fehlern in den Berechnungen) beziehungsweise auf das Fehlen der Durchführbarkeitsbestätigungen (trotz entsprechender Bemühungen) zurückzuführen. Vielmehr ist mit ungenügenden Recherchen betreffend die während der Dauer der Ehe angesparten Vorsorgeguthaben zu erklären, dass das Bezirksgericht Z.\_\_\_\_ den zu überweisenden Betrag nicht selbst festsetzte. Hieran vermögen auch die Schwierigkeiten in der Sachverhaltsermittlung nichts zu ändern, die darin gründen, dass sich Y.\_\_\_\_ im Ausland aufhält und trotz Zustellungsadresse und Vorladungen keine Anstalten unternimmt, sich am Prozess zu beteiligen (vgl. insbesondere Urk. 2/9, Urk. 2/19, Urk. 2/21 und Urk. 2/22).

Es steht dem Scheidungsgericht auch frei, eine angemessene Entschädigung nach Art. 124 Abs. 2 ZGB festzulegen.

### **E. 3.5**

Da das Scheidungsgericht das Verfahren selbst bei fehlender Einigung über die Teilung der Austrittsleistungen nicht weiter«delegieren» darf, ohne selbständig umfassende Abklärungen zu den vorhandenen Guthaben getroffen zu haben (vgl. Spycher, Berner

Kommentar, ZPO, Band I: Art. 1-149 ZPO; Band II: Art. 150-352 ZPO und Art. 400-406 ZPO ; Bern 2012, Rz. 6 zu Art. 181), ist auf die überwiesene Sache nicht einzutreten, und das Geschäft ist nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids an das Bezirksgericht Z.\_\_\_\_ zu überweisen, damit dieses die Teilung der Austrittsleistungen durchführe. Das Gericht beschliesst: 1.

Auf das Begehren, die Austrittsleistungen der Scheidungsparteien nach Art. 122 ZGB zu teilen, wird nicht eingetreten.

Die Sache wird nach Eintritt der Rechtskraft an das Bezirksgericht Z.\_\_\_\_ überwiesen, damit dieses die Teilung der Leistungen durchführe. 2,

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: -

X.\_\_\_\_ -

Swiss Life AG -

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft -

Bundesamt für Sozialversicherungen sowie nach Eintritt der Rechtskraft an: -

Bezirksgericht Z.\_\_\_\_ unter Beilage von Urk. 2/1-46 (Akten des Geschäfts FE150265-C) sowie - Veröffentlichung im Amtsblatt 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Gerichtsschreiber Nef

## **E. 6**

zu Art. 281 ZPO).

Sodann ist Voraussetzung für eine Überweisung aus Berufsvorsorgegericht, dass die massgeblichen Austrittsleistungen nicht feststehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.